

**§ 1.** Die Finanzwirtschaft des Bezirkes Münsterland / Hohe Mark im WTTV e. V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

**§ 2** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von dem Bezirkstag festgelegten Beiträge und Gebühren, fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e. V. ergeben.

Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Bezirksvorstandes erforderlich sind und solche, die von dem Bezirkstag bzw. dem Bezirksvorstand genehmigt wurden. Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

Kreditaufnahmen sind unzulässig.

**§ 3** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke im WTTV e. V.“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.

**§ 4** Dem Vorstand Finanzen obliegt die Führung der Bankkonten. Zeichnungsvollmacht für die Konten hat neben dem Vorstand Finanzen der Vorsitzende des Bezirkes.

**§ 5** Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von dem Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich.

Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kas senbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

Den Kassenprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht bei dem Bezirkstag mündlich vorzutragen.

# Finanzordnung des

## Tischtennisbezirks Münsterland / Hohe Mark im WTTV e.V.

---

- § 6** Der Vorstand Finanzen hat die Pflicht, dem Bezirkstag eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie den Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
- § 7** Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

## Anlage zur Finanzordnung des Tischtennisbezirkes Münsterland / Hohe Mark im WTTV e.V.

---

### 1. Gebühren

- 1.1. Zur Finanzierung der Auslagen des Tischtennisbezirkes Münsterland / Hohe Mark ist zu Beginn einer Saison von allen TT-Vereinen/TT-Abteilungen eine einmalige Umlage, die auf dem Bezirkstag auf Antrag festgesetzt wird, zu erheben. Sollte sich nach Abschluss der Saison ein ausreichender Kassenbestand ergeben, können die Vereine damit rechnen, dass dieser Umlagebeitrag nach Beschluss des Bezirksvorstandes voll bzw. teilweise erstattet wird.
- 1.2. Zum Bezirkstag besteht eine Anwesenheitspflicht eines Vertreters der Vereine; die Zuwiderhandlung wird mit einer Ordnungsstrafe von 25,00 EUR belegt.

### 2. Ordnungsstrafen

- 2.1. Die automatischen Strafen ergeben sich aus der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und sind durch die Staffelleitung zu erheben.
- 2.2. Der Bezirk setzt die Regelungen zu Strafen gem. Kapitel A 20.2 der aktuellen Wettspielordnung wie folgt um:

Für die

- a) Unterste Herren-/Seniorenmannschaft
- b) Jungenmannschaft
- c) Unterste Jungenmannschaft
- d) Unterste Damen-, Senioren- oder Mädchenmannschaft eines Vereins

werden die Strafbestimmungen gem.

Kapitel A 20.1.1 WO - Nichtantreten einer Mannschaft (regulär 100,-- EUR)

Kapitel A 20.1.2 WO - Nichtantreten einer Mannschaft (Wiederholungsfall) (regulär 200,-- EUR)

Kapitel A 20.1.3 WO - Zurückziehung einer Mannschaft (regulär 50,-- EUR)

jeweils halbiert.

### 3. Ordnungsgebühren auf Bezirksebene

- 3.1 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen  
im Erwachsenenbereich **20,00 €**
- 3.2 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen  
im Jugend- und Schülerbereich **10,00 €**

## Anlage zur Finanzordnung des Tischtennisbezirkes Münsterland / Hohe Mark im WTTV e.V.

---

### 4. Erhöhungen von Ordnungsstrafen

Werden die festgesetzten Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so sind sie wie folgt zu erhöhen:

- 4.1 Nach Ablauf der in der Entscheidung gesetzten Frist wird die nicht gezahlte Ordnungsstrafe mit neuer Fristsetzung erhöht um **10,00 €**
- 4.2 Wird die Ordnungsstrafe auch innerhalb der neu gesetzten Frist nicht gezahlt, so erfolgt mit neuer Fristsetzung eine weitere Erhöhung um **10,00 €**
- 4.3 Wird die Ordnungsstrafe wiederum in der neu gesetzten Frist nicht gezahlt, so erfolgt mit neuer Fristsetzung eine letztmalige Erhöhung um **10,00 €**
- 4.4 Mit der dritten Erhöhung der Ordnungsstrafe wird gleichzeitig eine Spielsperre gegen den Verein angedroht. Die Frist bis zum Wirksamwerden der Spielsperre beträgt 3 Wochen.

### 5. Kostenerstattung

- 5.1 Ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Bezirkes darf grundsätzlich nicht gegen Vergütung ausgeübt werden.
- 5.2 Für die Teilnahme an den Versammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Bezirkes besucht werden, kann der Bezirk den Mitgliedern der Organe des Bezirks Auslagen erstatten. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. Ein Abrechnungszeitraum sollte dabei 6 Monate nicht überschreiten.
- 5.3 Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für den preisgünstigsten Tarif erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.
- 5.4 Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschalen Auslagensätze gewährt:

Bei häuslicher Abwesenheit

- bis zu 5 Stunden **7,00 €**
- von 5 bis 8 Stunden **13,00 €**
- mehr als 8 Stunden **20,00 €**
- mehr als 12 Stunden **24,00 €**

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:

- Frühstück um 20%
- Mittag- und Abendessen jeweils um 40%

## Anlage zur Finanzordnung des Tischtennisbezirkes Münsterland / Hohe Mark im WTTV e.V.

---

- 5.5 Die unter 5.3 und 5.4 genannten Kostenerstattungen gelten auch für diejenigen, die nicht in den Organen des Bezirks vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Oberschiedsrichter bei Bezirksmeisterschaften, Staffelleiter etc.).
- 5.6 Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.

### 6 . Bezirksmeisterschaften, -ranglisten, -Pokalspiele

6.1 Ein Ausrichter erhält vom Bezirk für die Ausrichtung von:

- Bezirksmeisterschaften: **250 €**
- Bezirksranglisten und Qualifikationsturnieren: **50 € pro Tag**
- Minimeisterschaften: **100 €**

Der Ausrichter ist zuständig für das Material (einschl. Bälle und Schiedsrichterzetteln), übernimmt die Turnierleitung, die Ausfertigung und Weiterführung der Turnierbögen (Aushänge) und die Urkundenbeschriftung. Ein formloser Antrag ist dem Vorstand Finanzen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.

6.2 Der Bezirk stellt bei den Bezirksmeisterschaften die Urkunden zur Verfügung.

### 7. Verschiedenes

7.1 Vereine, die ihr Spiellokal für Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele auf Bezirksebene zur Verfügung stellen, ohne selbst daran teilzunehmen, können 20,00 € je Veranstaltungstag als Kostenpauschale geltend machen. Eine formlose Abrechnung ist dem Vorstand Finanzen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.

7.2 Für die Durchführung des Jugendspielbetriebes wird ein separates Budget zur Verfügung gestellt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ressort Jugend auf Basis der vorzulegenden Planungen des Ressorts. Über die Ausgaben entscheidet das Ressort Jugend eigenständig. Ein Verwendungsnachweis ist zu führen und dem Ressort Finanzen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Für die Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen stellt der Bezirk ein separates Budget mit einer Summe von 500 EUR pro Saison zur Verfügung. Eine Jugendfreizeitmaßnahme ist ausschließlich für Mannschaften der Jungen und Mädchen zulässig. Vereine, die eine „Jugendfreizeitmaßnahme“ durchführen, erhalten einen pauschalen Zuschuss von bis zu 200,00 EUR. Anträge sind bis Ende Februar für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Nach Durchführung der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zur nächsten Bezirksversammlung, ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.



## Anlage zur Finanzordnung des Tischtennisbezirkes Münsterland / Hohe Mark im WTTV e.V.

---

- 7.4 Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Bezirkes Münsterland / Hohe Mark beträgt 4 Wochen.